

RS Vwgh 1999/2/12 98/19/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §10 Abs1;
AVG §58 Abs1;
FrG 1993 §7 Abs6;

Rechtssatz

Gemäß § 7 Abs 6 FrG 1993 ist kein "Bescheid" nach den Regeln des AVG zu erlassen, sondern eine besondere Urkunde (Ersichtlichmachung) auszustellen. Die Ausstellung dieser Urkunde hat die Wirkung der Erlassung eines Bescheides. Sie gilt als in dem Zeitpunkt vollzogen, in dem der mit der Aufenthaltsbewilligungsvignette versehene Reisepass dem Fremden ausgefolgt wird (Hinweis E 29.2.1996, 94/18/1109).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998190193.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at